



## Gesetzliche Krankenversicherung auch für Selbstständige interessant

Bei Praxisgründern stellt sich zu Beginn der Selbstständigkeit oft die Frage: Privat oder gesetzlich? In nur wenigen Ländern gibt es das: das Miteinander von gesetzlicher und privater Krankenversicherung. Circa zehn Prozent der Menschen in Deutschland sind in einer privaten Krankenversicherung – Selbstständige, Beamte und Besser-Verdiener.

Während sich die Beiträge in der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) nach der Höhe des Einkommens bemessen (Solidaritätsprinzip – es gibt einen Mindest- und einen Höchstbetrag), richten sich die Beiträge in der privaten Krankenversicherung (PKV) nach Alter und Gesundheit (individueller Tarif). Das ist der Grund, weshalb sich gerade Praxisgründer gern von den attraktiven Tarifen der privaten Krankenversicherungen locken lassen, mit denen durchaus jährlich einige hundert Euro gespart werden können – zumindest solange man jung und gesund ist.

### DVE-Hinweis:

*Die gesetzlichen Krankenkassen sind Vertragspartner der zugelassenen Praxen – sie vergüten die erbrachten Therapien. Daneben sind auch die Berufsgenossenschaften und die Rentenversicherung Kostenträger. Damit diese die Ergotherapie angemessen vergüten können, braucht das System Geld – auch dies könnte einer der Gründe für Praxisinhaber sein, in die gesetzliche Sozialversicherung einzuzahlen, zum Beispiel auch in eine freiwillige Rentenversicherung.*

Langjährige Praxisinhaber, die sich privat versichert haben, suchen dagegen angesichts der steigenden Beitragsbelastung im Alter oftmals nach einer Möglichkeit, wieder in die gesetzliche Krankenversicherung zu wechseln. Dies ist zwar nach wie vor schwierig, aber doch in einigen Fällen möglich.

## Freiwillige Versicherung für Praxisgründer seit zwei Jahren attraktiver

Es gibt zwei gute Argumente, die für eine gesetzliche Krankenversicherung sprechen, denn das Beitragsverfahren wurde reformiert. Die Beiträge werden weiterhin einkommensabhängig gezahlt und nicht nach festen Tarifen, wie bei der privaten Krankenversicherung. Doch seit 1. Januar 2018 zahlen freiwillig gesetzlich Versicherte Beiträge, die an ihre persönliche Einkommensentwicklung angepasst werden. Es gibt zwar weiterhin eine Mindestbemessungsgrundlage, doch diese wurde 2019 im Vergleich zu den Vorjahren nahezu halbiert. Zu beachten ist, dass freiwillig versicherte Selbstständige die Arbeitnehmer- und Arbeitgeberanteile zahlen. Derzeit aktuell ist ein Beitragsatz von 14,6 Prozent (mit Anspruch auf Krankengeld) zuzüglich des krankenkassenindividuellen Zusatzbeitrages.

### a) Beitragsvorauszahlungen nach Einkommensentwicklung

Seit 2018 gibt es zunächst vorläufige Beitragsvorauszahlungen auf Basis des letzten Einkommensteuerbescheids. So waren in 2018 in der Regel Beiträge auf Basis des Bescheids für 2016 vor auszuzahlen. Sobald der Bescheid für 2017 vorlag, wurden die Vorauszahlungen ab dem nächsten Monat angepasst. Liegt der Steuerbescheid für 2018 vor, kommt es zur endgültigen Festsetzung und damit zu Nachzahlungen oder zu Erstattungen für das Jahr 2018. Da der Beitragssatz zur Krankenversicherung feststeht, sollte bereits bei der Erstellung der Einkommensteuererklärung auch geprüft werden, ob und wenn ja in welcher Höhe eine Nachzahlung von Krankenversicherungsbeiträgen anfallen wird. So schützen Sie sich vor unerwarteten Nachzahlungsbescheiden.

Freiwillig gesetzlich versicherte Selbstständige müssen ihren Einkommensteuerbescheid von sich aus an die Krankenversicherung schicken. Das sollte insbesondere dann zeitnah erfolgen, wenn die Steuererklärung erst spät abgegeben wurde.

Falls die tatsächlichen Einnahmen nicht innerhalb von drei Jahren nach Ende des jeweiligen Kalenderjahres nachgewiesen werden, setzt die Krankenkasse Beiträge auf Grundlage der Beitragsbemessungsgrenze fest, das heißt der Höchstbeitrag muss gezahlt werden, auch wenn das tatsächliche Einkommen geringer war.

#### **Hinweis:**

*Die Neuregelung gilt erstmals für das Jahr 2018. Der Steuerbescheid für 2018 muss der Krankenversicherung also spätestens am 31.12.2021 vorliegen.*

#### **Beispiel für 2020:**

*Eine Ergotherapeutin hat in 2018 einen Gewinn in Höhe von 30.000 Euro erzielt (Steuerbescheid vom 30.09.2019). In 2019 erwirtschaftet sie einen Gewinn in Höhe von 48.000 Euro (Steuerbescheid vom 05.11.2020) und in 2020 in Höhe von 44.000 Euro (Steuerbescheid vom 03.02.2022).*

*Ab dem 1. Januar 2020 muss die Ergotherapeutin zunächst Beiträge auf Basis ihres Gewinns aus 2018 Vorauszahlen: monatlich 365 Euro (14,6 % x 30.000/12). Ab 1. Dezember 2020 erhöht sich die Vorauszahlung auf Grundlage des Steuerbescheids für 2019 auf monatlich 584 Euro (14,6 % x 48.000/12). Für 2020 werden damit insgesamt Vorauszahlungen in Höhe von 4.599 Euro (11 x 365 € + 1 x 584 €) geleistet. Bei diesem Betrag ist der Anspruch auf Krankengeld enthalten.*

*Mit dem Steuerbescheid für 2020 werden dann die Krankenversicherungsbeiträge für 2020 endgültig auf 6.424 Euro festgesetzt (14,6 % x 44.000) festgesetzt. Die Ergotherapeutin muss also 2022 noch 1.825 Euro nachzahlen. Zudem werden die Vorauszahlungen angepasst.*

#### **Hinweis:**

*Der kassenindividuelle Zusatzbeitrag und der Pflegeversicherungsbeitrag wurde im Beispiel vernachlässigt. Beachten Sie auch: Neben einer freiwilligen Kranken- und Pflegeversicherung sind auch eine freiwillige Arbeitslosenversicherung und eine freiwillige Rentenversicherung (wenn man Angestellte hat und eigentlich befreit wäre) möglich. Selbstständigkeit bedeutet nicht, sich völlig aus dem Sozialversicherungssystem zu verabschieden.*

#### **b) Geringere Mindestbemessungsgrundlage**

Ein Wermutstropfen war bisher die hohe Mindestbemessungsgrundlage (2018: 2.283,75 €). Damit mussten gerade Berufseinsteiger mit noch sehr geringen Einkommen einen Mindestbeitrag von monatlich 333,43 Euro zuzüglich Zusatzbeitrag zahlen. Die Mindestbeitragsbemessungsgrundlage für die freiwillig versicherten hauptberuflich Selbstständigen wurde 2019 reduziert. Seit 01.01.2020 beträgt sie 1.061,67 Euro, sodass monatlich 155 Euro (1.061,67 € x 14,6 %) zuzüglich Pflegeversicherung

und gegebenenfalls Zusatzbeitrag zu zahlen sind. Die bisherige besondere Mindestbemessungsgrenze für Existenzgründer und Härtefälle ist seit 2019 weggefallen.

#### **Rückkehr in die gesetzliche Krankenversicherung**

Privat krankenversicherten Selbstständigen ist der Rückweg in die gesetzliche Versicherung nur dann möglich, wenn sie ihre Selbstständigkeit aufgeben, vor Vollendung des 55. Lebensjahres wieder sozialversicherungspflichtig beschäftigt werden und das Einkommen zudem unter der Versicherungspflichtgrenze liegt. Diese liegt 2020 bei 62.550 Euro für alle, die sich nach 2002 privat versichert haben. Für diejenigen, die bereits vor dem 01.01.2003 als Arbeitnehmer privat krankenversichert waren, liegt sie sogar nur bei 56.250 Euro (besondere Versicherungspflichtgrenze).

Nach Vollendung des 55. Lebensjahres wird es noch komplizierter. Dann ist nur noch eine beitragsfreie Familienversicherung beim gesetzlich versicherten Ehegatten/eingetragenen Lebenspartner möglich. Und dies auch nur unter der Voraussetzung, dass das Gesamteinkommen des Familienversicherten monatlich nicht 455 Euro übersteigt.

#### **Hinweis:**

*Vor Vollendung des 55. Lebensjahres die Praxis aufzugeben, sich anstellen zu lassen und wieder pflichtversichert zu werden, löst das Problem nur teilweise. Zudem ist dabei auch zu beachten, dass eine steuerlich begünstigte Praxisveräußerung (Freibetrag bis zu 45.000 € und ermäßigter Steuersatz in Höhe von 56 % des persönlichen Steuersatzes) erst nach Vollendung des 55. Lebensjahres möglich ist. Zudem ist mit diesem Wechsel auch ein (nicht immer einfacher) „Rollenwechsel“ verbunden – von der Inhaberin zur Angestellten. Außerdem: Ein „Scheingeschäft“ (z.B. die fachfremde Tochter übernimmt die Praxis und stellt die Mutter als fachliche Leitung ein, damit diese in der GKV versichert wird) kann von den Krankenkassen kritisch betrachtet werden – im Wort „Solidarprinzip“ steckt mehr als nur ein einkommensabhängiger Beitrag.*

Doch selbst ein gelungener Wechsel in die gesetzliche Krankenversicherung garantiert im Rentenalter keine Pflichtversicherung in der gesetzlichen Krankenversicherung der Rentner (KVdR). Dafür müssen bestimmte Vorversicherungszeiten erfüllt werden. Um zu prüfen, ob die erforderlichen Vorversicherungszeiten erfüllt sind, wird der Zeitraum zwischen der erstmaligen Aufnahme einer Erwerbstätigkeit und der Stellung des Rentenanspruchs betrachtet. Entscheidend ist die zweite Hälfte dieses Zeitraums. Hiervon müssen mindestens 9/10 der Zeit mit Pflichtversicherung, freiwilliger Versicherung oder Familienversicherung nachgewiesen werden. Das scheint zunächst fast unmöglich zu sein. Eine Gesetzesänderung zum 1. August 2017 erleichtert jedoch den Zugang zur KVdR. Für jedes Kind (leibliches Kind, Adoptiv- oder Pflegekind) werden pauschal drei Jahre Versicherungszeit angerechnet. Wer das Kind tatsächlich erzogen hat und ob für die Betreuung die Erwerbstätigkeit unterbrochen wurde, ist unerheblich.

## Beispiel

Eine Ergotherapeutin, Mutter von drei Kindern, führt ihre Praxis 30 Jahre selbstständig, bevor sie sie übergibt und noch für 10 Jahre nichtselbstständig beschäftigt wird. Die Ergotherapeutin ist während ihrer Selbstständigkeit privat krankenversichert und als Angestellte dann 10 Jahre gesetzlich pflichtversichert. Für eine Pflichtversicherung in der KVdR muss die Ergotherapeutin in den letzten 20 Jahren  $((30 + 10) \times \frac{1}{2})$  vor Rentenbeginn 18 Jahre Vorversicherungszeit nachweisen. Nachweisen kann sie 10 Jahre (Pflichtversicherung) sowie 9 Jahre für die drei Kinder, insgesamt also 19 Jahre. Die Ergotherapeutin ist damit in der KVdR pflichtversichert. Sie muss nur Beiträge in Höhe von 7,3 Prozent (Anteil des Rentners) zuzüglich der Hälfte des kassenindividuellen Zusatzbeitrags ihrer Renteneinkünfte zahlen, die anderen 7,3 Prozent sowie die Hälfte des Zusatzbeitrags werden von der gesetzlichen Rentenversicherung getragen.

Ohne die Gesetzesänderung oder mit nur zwei Kindern würde die Ergotherapeutin die Vorversicherungszeit für die KVdR nicht erfüllen. Sie könnte sich jedoch als Rentnerin freiwillig gesetzlich weiterversichern. Voraussetzung für die freiwillige (Weiter-)Versicherung ist, dass für die letzten fünf Jahre mindestens vierundzwanzig Monate oder unmittelbar vor dem Ausscheiden ununterbrochen mindestens zwölf Monate eine Versicherung in

der gesetzlichen Krankenversicherung nachgewiesen werden kann. Die freiwillige gesetzliche Krankenversicherung als Rentner ist unproblematisch, solange nur staatliche Renteneinkünfte erzielt werden. Auf Antrag zahlt der Rentenversicherungsträger einen Zuschuss zur Krankenversicherung in Höhe von 7,3 Prozent aus dem Betrag der gesetzlichen Rente, sodass nur 7,3 Prozent zu zahlen sind. Kommen aber beispielsweise noch Mieteinkünfte hinzu, muss ein freiwillig gesetzlich Versicherter diese – bis zur Beitragsbemessungsgrenze – verbeitragen. Auf diese weiteren Einkünfte würde der volle Beitragssatz von 14,6 Prozent zuzüglich Zusatzbeitrag fällig.



**GREGOR NETTERSHEIM**, Steuerberater im ETL ADVISION-Verbund aus Alfter, Fachberater für den Heilberufsbereich (IFU/ISM gGmbH), spezialisiert auf Steuerberatung im Gesundheitswesen

### Kontakt:

ETL ADVITAX Alfter  
advitax-alfter@etl.de  
www.advitax-alfter.de  
Tel: 02222/91160

Anzeigen

## THEORG, die Software für die perfekte Praxisorganisation

Ob am PC in der Praxis, mobil am Laptop oder Tablet oder mit THEORG 2GO am Smartphone – arbeiten Sie mit THEORG wie und wo Sie wollen!

- Patienten- und Rezeptverwaltung
- Arbeitszeitverwaltung
- Terminplanung
- Abrechnung
- Preislistenservice
- Verwaltung von Heilpraktikerleistungen
- THEORG 2GO – die App für Therapeuten
- und vieles mehr!



- ✓ modular und flexibel
- ✓ passend für große und kleine Einrichtungen
- ✓ für Existenzgründer geeignet

**THEORG**  
Software für THERapieORGanisation

SOVDWAER GmbH  
Franckstraße 5  
71636 Ludwigsburg

Tel. 0 71 41 / 9 37 33-0  
info@sovdwaer.de  
www.sovdwaer.de

SGN 2.C90.1



## Termine | Termine | Termine

Ausgabe	Anzeigenschluss	Erscheint am
6/2020	15. Mai 2020	15. Juni 2020
7/2020	15. Juni 2020	15. Juli 2020
8/2020	15. Juli 2020	15. August 2020
9/2020	15. August 2020	15. September 2020
10/2020	15. September 2020	15. Oktober 2020
11/2020	15. Oktober 2020	15. November 2020
12/2020	15. November 2020	15. Dezember 2020
1/2021	15. Dezember 2020	15. Januar 2021
2/2021	15. Januar 2021	15. Februar 2021

Schulz-Kirchner Verlag